

zwischen Beuth Verlag GmbH, Berlin, im folgenden Lizenzgeber genannt, und der

<b>Firma:</b>

im folgenden Lizenznehmer genannt, wird folgender Vertrag geschlossen.

## 1. Lieferung

- (1) Der Lizenzgeber verpflichtet sich zur kontinuierlichen Lieferung von Daten aus der DITR-Datenbank der DIN Software GmbH gemäß der vereinbarten Auftragspezifikation DITR-Datenservice.
- (2) Zu einem zu vereinbarenden Zeitpunkt, in der Regel im Monat des Vertragsabschlusses, liefert der Lizenzgeber den Gesamtabzug der Datenbank; die Aktualisierung erfolgt in monatlichen Teillieferungen.

## 2. Preis

- (1) Der Preis für den DITR-Datenservice ergibt sich aus der
  - Summe der Einzelpreise der vom Lizenznehmer bestellten Datenfelder zzgl. eventueller Datenpakete
  - Intranet-Lizenzen.

Die angebotenen Datenfelder inkl. der aktuellen Preise für das Jahresabonnement sind in der Auftragspezifikation DITR-Datenservice aufgelistet.

- (2) Preisänderungen können nur für die Zukunft ab dem ersten Tag eines Kalenderjahres nach mindestens dreimonatiger, vorheriger Ankündigung geltend gemacht werden. Sollten sich die Preise im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 10% erhöhen, steht dem Lizenznehmer ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Sollte der Lizenznehmer von diesem außerordentlichen Kündigungsrecht nicht innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt der Preisänderung Gebrauch machen, verlängert sich der Vertrag entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages.
- (3) Die kleinste erhältliche Bestellmenge besteht aus den Datenfeldern Dokumentnummer, Dokumentart, Ausgabedatum, deutscher Titel, Herausgeber und Verlag.
- (4) Wird statt der Jahreslieferung nur eine einmalige Lieferung des Datenbank-Grundbestandes gewünscht, so beträgt der Preis für die Lieferung des Grundbestandes 80 % des Preises der Jahreslieferung.
- (5) Wünscht der Lizenznehmer den Bezug aller Datenfelder der DITR-Datenbank, so ermäßigt sich der Preis der Jahreslieferung um 20 %. Ein Preisnachlass auf den einmaligen Gesamtabzug des Grundbestandes wird nicht gewährt. Auf Intranet-Lizenzen wird kein Rabatt gewährt.
- (6) Einmal jährlich kann für Abonnenten auf Wunsch ein Gesamtabzug ihrer Daten im Rahmen des bestellten Profils zur Verfügung gestellt werden.

## 3. Zahlung

- (1) Der Preis für eine Jahreslieferung wird mit der Lieferung des Gesamtabzugs der Datenbank und in den Folgejahren im Januar für ein Jahr im voraus berechnet. Die Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar. Alle Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer.
- (2) Nimmt der Lizenznehmer die unter Ziff. 1 (2) genannten Teillieferungen nicht ab, so hat er dennoch den Preis für die Jahreslieferung zu zahlen.

## 4. Nutzungsrecht

- (1) Die Daten der DITR-Datenbank und die daraus erstellten Daten- und Informationsdienste sind urheberrechtlich geschützte Werke der DIN Software GmbH, deren Vermarktung durch den Lizenzgeber erfolgt.
- (2) Der Lizenzgeber gewährt vorbehaltlich der Zahlung des Daten-Nutzungsentgelts gem. Ziff. 3 dem Lizenznehmer für die Dauer dieses Vertrages ein einfaches, persönliches und nicht abschließliches Recht, die gelieferten Daten nur in dem in diesem Abschnitt beschriebenen Umfang zu nutzen.
- (3) Die vom Lizenzgeber gelieferten Daten darf der Lizenznehmer nur für seinen Eigenbedarf im Unternehmen im Inland\*) verwenden. Eine Weitergabe von Daten an Dritte ist dem Lizenznehmer in keiner Form gestattet. Die Bereitstellung der Daten zum ausschließlichen Eigenbedarf im Unternehmen des Lizenznehmers stellt keinen Verkauf dar. Die Daten gehen nicht in das Eigentum des Lizenznehmers über. Alle Rechte, soweit nicht ausdrücklich durch diesen Vertrag eingeräumt, bleiben vorbehalten.
- (4) Als Verwendung für den Eigenbedarf gilt auch die Verwendung durch ein Unternehmen mit Sitz in Deutschland, an dem der Lizenznehmer mit mehr als 50 % beteiligt ist. Die Weitergabe der Daten auch über Netzwerke an ein Tochter-Unternehmen des Lizenznehmers insbesondere im Ausland\*) oder an eine Auslandsvertretung ist untersagt, sofern der Lizenzgeber kein weitergehendes Recht für die Nutzung der Daten auch im Ausland\*) ausdrücklich eingeräumt hat.
- (5) Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer das Recht ein, die Daten der DITR-Datenbank als Datenquelle zur Kombination mit anderen Datensammlungen, Datenbanken oder in Retrievalsystemen des Lizenznehmers zu nutzen und sie zu diesem Zweck für den Eigenbedarf im Unternehmen im Inland\*) zu kopieren, zu vervielfältigen, zu verändern und in Hausnetzen (LAN) zu verbreiten. Jede andere Netzwerk-Verwendung ist untersagt, sofern der Lizenzgeber kein weitergehendes Nutzungsrecht (Intranet-Lizenz) ausdrücklich eingeräumt hat. Die Verwendung und/oder Verbreitung der Daten in offenen Internet- und Extranet-Anwendungen ist grundsätzlich untersagt.
- (6) Der Lizenznehmer sichert zu, dass er ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung durch den Lizenzgeber keine aus der DITR-Datenbank stammenden Daten in irgendeiner Form an oder für Dritte übertragen, kopieren, vertreiben, weiterveräußern oder in Netzwerken verbreiten wird. Jedwede Verwendung von Daten der DITR-Datenbank und daraus erstellten Daten- und Informationsdienste in Intranet-Anwendungen bedürfen einer Intranet-Lizenz.
- (7) Der Lizenznehmer verpflichtet sich zur Anbringung eines Hinweises auf das Copyright und den Eigentumsvorbehalt des Lizenzgebers gem. Ziff. 4.1 dieses Vertrages in geeigneter Weise und an geeigneter Stelle an den aus DITR-Daten- und Informationsdiensten erstellten Produkten oder Dienstleistungen des Lizenznehmers.

## 5. Gewährleistung, Haftung

- (1) Der Lizenzgeber wird bei der Herstellung der Datendienste die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns berücksichtigen und die Daten nach bestem Wissen und Können regelgerecht pflegen und aktualisieren. Eine Gewähr für die Aktualität und Vollständigkeit kann der Lizenzgeber insbesondere für solche Daten, die von fremden Regelsetzern in deren Verantwortung erstellt und zugeliefert werden, nicht übernehmen.
- (2) Entspricht die Datenlieferung nicht der in der Spezifikation vereinbarten Weise oder ist sie sonst mangelhaft, so ist der Lizenzgeber zur Nachbesserung binnen einer Frist von vier Wochen verpflichtet. Wird der Mangel nicht innerhalb dieser Frist behoben, kann der Lizenznehmer schriftlich eine Nachfrist setzen und bei Nichtbeseitigung des Mangels vom Vertrag zurücktreten.
- (3) Schadensersatzansprüche des Lizenznehmers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, für Körperschäden, wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder für Körperschäden oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Lizenznehmers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## 6. Datenschutz

Der Lizenzgeber bedient sich im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit einer Datenverarbeitungsanlage und speichert, soweit geschäftsnotwendig und im Rahmen der Datenschutzgesetze zulässig, Daten des Lizenznehmers. Ein Datenschutzbeauftragter ist bestellt. Der Lizenznehmer nimmt davon Kenntnis und willigt ein, dass der Lizenzgeber seine Kundendaten erfasst, speichert, verarbeitet und an Unternehmen der DIN-Gruppe zum Zwecke der Werbung übermittelt. Der Lizenznehmer kann der Übermittlung seiner Daten (nur Name, Titel und Anschrift) zum Zwecke der Werbung jederzeit widersprechen. Eine Werbung per E-Mail bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Lizenznehmers.

## 7. Laufzeit

Dieser Vertrag tritt am Tage nach der Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres. Wird er nicht

spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gekündigt, so verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr.

## 8. Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Auftragspezifikation DITR-Datenservice und die jeweils aktuelle Preisliste sind Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Alle Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Im übrigen gilt für diesen Vertrag das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht.
- (4) Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin vereinbart. Der Lizenzgeber ist berechtigt, am Hauptsitz des Vertragspartners zu klagen.

## 9. Besondere Bedingungen

### Zuschläge für eine Intranet-Lizenz

Nach den Bestimmungen des internationalen und europäischen Copyright beschränkt sich der bestimmungsgemäße Gebrauch der Daten aus dem DITR-Datenservice gem. Abschnitt 4.4 - 4.5 des Liefer- und Lizenzvertrages auf die Verbreitung der Daten in LAN'S und auf den Gebrauch im Inland\*).

Für eine darüber hinausgehende Nutzung in regionalen (europäischen) und/oder internationalen (weltweiten) Anwendungen wird gegen einen prozentualen Preiszuschlag auf die Gesamtsumme in der Auftragspezifikation DITR-Datenservice eine regionale und/oder internationale Intranet-Lizenz erteilt. Grundlage für die Festlegung der prozentualen Höhe des Zuschlages für die Intranet-Lizenz bilden die konkreten Angaben des Lizenznehmers in der Auftragspezifikation DITR-Datenservice.

Die Vereinbarung gilt für die Intranet-Lizenz zunächst für zwei Kalender-Jahre. 3 Monate vor Ablauf dieser Frist werden die Angaben verifiziert und ggf. angepasst. Mit Unterschrift sichert der Lizenznehmer der Intranet-Lizenz zu, die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Unterschrift Lizenzgeber

Unterschrift Lizenznehmer

\_\_\_\_\_  
(Datum) (rechtsverbindliche Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Datum) (rechtsverbindliche Unterschrift)